

## **Gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien der Yachtclubs in der Gemeinde Gaienhofen**

### **Yachtclub Gaienhofen Yachtclub Hemmenhofen - Untersee Yachtclub Horn Seglervereinigung Singen/Hegau**

Um den Fortbestand der einheimischen Yachtclubs zu gewährleisten wird den Yachtclubs von der Gemeinde Gaienhofen ein Kontingent an Bootsliegeplätzen in den Einrichtungen der Gemeinde zur Verfügung gestellt, das ausschließlich mit Mitgliedern der oben aufgeführten Clubs belegt werden darf, die nicht Bürger der Gemeinde sind.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorschlagspraxis zur Vergabe von Wasserliegeplätzen durch die Gemeinde Gaienhofen an Clubmitglieder, die nicht Bürger der Gemeinde sind, beschließen die Yachtclubs diese „gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien“ als Bestandteil ihrer jeweiligen Clubsatzungen:

#### **§ 1 Grundsätzliches**

(1) Die „Gebühren- und Belegungssatzung für die Sportbootliegeplätze der Gemeinde Gaienhofen“ ist übergeordneter Bestandteil dieser Liegeplatzordnung.

(2) Die Mietverträge werden ausschließlich zwischen Liegeplatzmieter und der Gemeinde Gaienhofen geschlossen.

#### **§ 2 Vergabe**

(1) Die Vergabe der Liegeplätze an Clubmitglieder, welche nicht Bürger der Gemeinde Gaienhofen sind, erfolgt auf Vorschlag der Yachtclubs ausschließlich durch die Gemeinde, deren Einvernehmen erforderlich ist.

(2) Clubmitglieder, welche Bürger der Gemeinde Gaienhofen sind, stellen Ihren Antrag direkt an die Gemeinde.

(3) Wird ein Clubmitglied, welches einen Liegeplatz als Nichtbürger über das Kontingent des Yachtclubs erhalten hat, Bürger der Gemeinde, erhält es fortan den Liegeplatz aus dem Kontingent der Gemeinde zur Verfügung gestellt. (Die Gemeinde stellt dem Club den nächst freiwerdenden Liegeplatz zur Nominierung eines Clubmitgliedes, welches nicht Bürger ist, zur Verfügung.)

#### **§ 3 Anspruchsberechtigung und Antragsstellung**

(1) Liegeplätze an Clubmitglieder, die nicht Bürger der Gemeinde Gaienhofen sind, werden nur vergeben, wenn der Antragsteller mindestens zwei Jahre ordentliches/aktives Mitglied eines Yachtclubs gemäß § 4a der „Gebühren- und Belegungssatzung für Sportbootliegeplätze der Gemeinde Gaienhofen“ ist und die in der Satzung festgelegten Ziele des Clubs nach Kräften unterstützt.

(2) Jeder Liegeplatzbewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf dem Formblatt der Gemeinde Gaienhofen an den Vorstand des Yachtclubs in dem er Mitglied ist.

#### **§ 4 Warteliste und Zuteilung**

(1) Sind mehr Bewerber für einen Liegeplatz vorhanden, als Plätze zur Verfügung stehen, werden von der Gemeinde gemeinsam mit den Yachtclubs Wartelisten geführt.

(2) Zur Aufnahme in die Warteliste müssen die Voraussetzungen des § 3 dieser „*Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien*“ erfüllt sein.

(3) Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt bei Bestehen einer Warteliste in der durch die Warteliste vorgegebenen Reihenfolge.

(4) Die Warteliste kann von den in der Liste geführten Bewerbern jederzeit eingesehen werden.

(5) Bei der Zuteilung von Liegeplätzen müssen Liegeplatzverhältnisse (Tiefgang usw.) sowie Bootstyp berücksichtigt werden. Der zur Verfügung stehende Liegeplatz muss für das zu wassernde Boot geeignet sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Liegeplatzbewerber zurückgestellt, bis ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

## **§ 5 Belegung**

(1) Ein zugeteilter Liegeplatz muss innerhalb eines Jahres belegt werden.

(2) Wird der Liegeplatz innerhalb dieses Zeitraumes nicht belegt, wird der Antragsteller auf den letzten Platz der Warteliste zurückgesetzt.

(3) Besteht auf absehbare Zeit kein Wunsch auf Zuteilung eines Liegeplatzes mehr, so soll der Antrag zurückgezogen werden, um anderen Bewerbern eine Chance zu geben.

## **§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses**

(1) Der Vorstand des Yachtclubs überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen für die Liegeplatzvergabe weiterhin bestehen. Ist dies nicht mehr der Fall, wird das Mietverhältnis nicht mehr verlängert.

(2) Erlischt die ordentliche/aktive Clubmitgliedschaft des Liegeplatzmieters, endet das Mietverhältnis bei einem auf Vorschlag des Yachtclubs zugeteilten Liegeplatz ebenfalls.

(3) Wird ein Liegeplatz über einen längeren Zeitraum ohne Angabe von Gründen nicht aktiv genutzt, wird das Mietverhältnis nicht mehr verlängert.

(4) Im Falle von Satz 1 – 3 informiert der Vorstand des Yachtclubs darüber die Gemeinde Gaienhofen, die den betreffenden Vertrag kündigt.

(5) Sofern ein Liegeplatz in der gesamten Saison nicht in Anspruch genommen werden soll, hat der Liegeplatzmieter dies bis spätestens 01. März dem Vorstand und der Gemeinde anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Regelung gemäss § 5 Abs. 1 der „*Gebühren und Belegungssatzung für Sportbootliegeplätze in der Gemeinde Gaienhofen*“ durch die Gemeinde.

(6) Beim Tod eines Liegeplatzmieters kann der Liegeplatz an den Ehegatten übertragen werden, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 7 Sonstiges**

(1) Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes besteht nicht .

(2) Schiffsveränderungen müssen dem Vorstand des Yachtclubs vorher angezeigt werden. Sie begründen keinen Anspruch auf einen anderen geeigneteren Liegeplatz und dürfen auch zu keiner Gefährdung von Schiffen anderer Liegeplatzmieter führen.

(3) Anträge für einen anderen (tieferen) Liegeplatz oder für einen Wechsel der Art des Liegeplatzes (von Boje zum Steg oder umgekehrt), werden nach diesen Richtlinien behandelt.

Sofern ein geeigneter Tauschpartner zur Verfügung steht, entscheidet der Vorstand des Yachtclubs im Einvernehmen mit der Gemeinde, ob der Tausch vorgenommen werden kann. Eine Gefährdung von Schiffen anderer Liegeplatzmieter muss ausgeschlossen sein.

(4) Eine kurzfristige Veränderung der Liegeplatzeinteilung kann bei Bedarf durch den Vorstand des Yachtclubs im Einvernehmen mit dem Hafenmeister vorgenommen werden. Dies kann beispielsweise bei starken Missverhältnissen von Tiefgang eines Bootes zur Wassertiefe am Liegeplatz der Fall sein.

(Yachtclub Horn)

(Seglervereinigung Singen/Hegau)

(5) Längerfristige Umsetzungen (ab 2 Monaten) erfolgen auf Vorschlag der Yachtclubs nur im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**Einvernehmen:**

Die Gemeinde Gaienhofen erklärt das Einvernehmen zu dieser „gemeinsamen Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien“ und ist mit der Aufnahme in die jeweilige Clubsatzung einverstanden.

Gaienhofen, den 22 Januar 2003

**§ 8  
Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese „gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien“ treten in Kraft nach Herstellung des Einvernehmens durch die Gemeinde Gaienhofen und durch Organbeschlüsse der Yachtclubs. Für die Seglervereinigung Singen/Hegau ab 11/2005.

(Eisch, Bürgermeister)

(2) Änderungen dieser gemeinsamen Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien können von den beteiligten Yachtclubs nur gemeinsam und im Einvernehmen mit der Gemeinde Gaienhofen vorgenommen werden.

Gaienhofen, den 22. Januar 2003

(Yachtclub Gaienhofen)

(Yachtclub Hemmenhofen - Untersee)